

•das Bundesgebiet einreisenden Gewerkschaftsdelegationen seien die eigentlichen „verfassungsfeindlichen Vereinigungen“ im Sinne des § 90 a StGB. Man erinnert sich angesichts dieser „Schelmenfabrikation“, wie Goethe sagen würde, unwillkürlich an die Worte, die der Dichter im 4. Aufzug des Egmont gebrauchte:

„Und ich versichere Euch, mit mehr Sorgfalt suchen die Bettelweiber nicht die Lumpen aus dem Kehricht, als so ein Schelmenfabrikant aus kleinen, schiefen, verschobnen, verrückten, verdrückten, gesschloßnen, bekannnten, geleguneten Anzeichen und Umständen sich endlich einen strohlampnen Vogelscheu zusammenkünstelt, um wenigstens seinen Inquisiten in effigie hängen zu können.“

So behauptet die Bundesanwaltschaft, die Angeklagten hätten — obwohl in verschiedenen Bereichen auftretend — eine Vereinigung gebildet, weil es sich um „einen für längere Dauer bestimmten Zusammenschluß von Personen zu einem gemeinsamen Zweck“ gehandelt habe.²⁰ Auf die angeblich verfassungsfeindlichen Zwecke braucht hier nicht nochmals eingegangen zu werden, weil sie mit den Beschlüssen der Gewerkschaften übereinstimmen, deren strafrechtliche Irrelevanz bereits nachgewiesen wurde. Demnach ist nur noch notwendig, die Widersprüchlichkeit in der Darlegung der objektiven Merkmale dieser angeblichen Organisation einer kurzen Betrachtung zu unterziehen.

Unter Berufung auf einen Beschluß des BGH²¹ wird in der Anklageschrift festgestellt, daß der Begriff der Vereinigung nicht nur einen auf längere Dauer angelegten Zusammenschluß, sondern auch eine „gewisse Selbständigkeit“ des Handelns voraussetzt. In der Anklage wird diese Selbständigkeit behauptet und in höchst lapidarer Weise als Begründung hinzugefügt, der „Organisation“ müsse schon „mit Rücksicht auf die räumliche Entfernung und die Schwierigkeit der Befehlsübermittlung eine selbständige Entscheidungsbefugnis“ eingeräumt werden.²²

Man kann nicht umhin, zumindest am Rande festzustellen, daß die Anklageverfasser offensichtlich die Adresse verwechselt haben; denn solche Faktoren, wie die Schwierigkeit der Übermittlung von Befehlen für bestimmte Aktionen, spielen allenfalls für die kriminellen Elemente eine Rolle, die die Gehlen-Organisation oder andere imperialistische Spionage- und Terrorzentralen in das Gebiet der DDR entsenden. Sie spielen aber keine Rolle für die hier angeklagten DDR-Gewerkschafter, die völlig legal in die Bundesrepublik einreisen, um mit westdeutschen Gewerkschaftskollegen über die elementaren Lebensfragen unseres Volkes zu sprechen und mit ihnen eine gemeinsame Basis im Kampf gegen die Atomkriegsabenteurer zu finden.

Dabei handeln sie im offiziellen Auftrag der sie delegierenden Kollegen ihres Betriebes. Solche Aufträge bewegen sich im Rahmen der Verständigungsbeschlüsse der Gewerkschaftsorganisation, der die Delegierten angehören, können also niemals zu einer organisatorischen Verselbständigung führen.

Im übrigen hat sich die Bundesanwaltschaft in ihren eigenen formalen Fallstricken verfangen, als sie den oben erwähnten Beschluß des BGH zur Unterstützung ihrer Argumentation heranzog. In diesem Beschluß wird nämlich zusammenfassend festgestellt, daß die Bejahung des Vereinigungscharakters eines bestimmten Gremiums davon abhängt, ob dieses „in seinem Aufbau so eng mit der Gesamtorganisation verflochten ist, daß deren Wegfall notwendig auch den seinen zur Folge hätte“²³. Auf die hier interessierende Frage des Charakters der Gewerkschaftsdelegationen angewendet ergibt sich folgendes: Diese Delegationen sind Gruppen, die ohne Bestehen ihrer Gewerkschaftsorganisation im

Betrieb wie auch der Gesamtorganisation im Bereich der DDR nicht gebildet worden wären. Es stellt sich also auch hier heraus, daß die gesamte Anklage sowohl wegen der völligen Entstellung der Zielsetzung des FDGB und der entsprechenden Absichten seiner in Westdeutschland auftretenden Mitglieder wie auch aus formal-juristischen Gründen völlig haltlos ist.

An diesem Ergebnis wird auch dadurch nichts geändert, daß die Bundesanwaltschaft den Angeklagten unterstellt, einen „verfassungsverräterischen Nachrichtendienst“ i. S. des § 92 StGB betrieben zu haben. Auf der objektiven Seite wird die Sammlung von Nachrichten über Verwaltungen, Dienststellen, Betriebe usw. im Interesse von Institutionen außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Gesetzes verlangt. Der Tatbestand ist jedoch erst dann erfüllt, wenn die Nachrichtensammlung in „staatsgefährdender Absicht“ durchgeführt wurde. Die kautschukartige und subjektivierte Ausgestaltung des § 92 StGB ist ein Musterbeispiel für imperialistische Gesetzgebungsmethoden. Die Furcht vor der Verbreitung der Wahrheit über ihre volksfeindlichen Machenschaften führte die herrschenden Kreise dazu, die §§ 90b und 90c StGB in der Fassung von 1934 zu übernehmen. Die Hitlerfaschisten führten diese Vorschriften ein, um der Verfolgung solcher Menschen den Schein des Rechts zu geben, die •Vertretern des Auslands die Wahrheit über den faschistischen Terror mitteilten. Eine ähnliche Tendenz liegt der Einführung des „neuen“ § 92 zugrunde. Aus seinem Wortlaut ergibt sich zweifelsfrei, daß seine Urheber mit ihm eine zusätzliche Handhabe gegen die Kontakte der demokratischen Kräfte in beiden Teilen Deutschlands schaffen wollten.

Um die Anwendung dieser Vorschrift in der Anklage gegen Passarge und die übrigen DDR-Gewerkschafter zu ermöglichen, werden folgende Umstände als in „staatsgefährdender Absicht“ gesammelte Nachrichten gewertet: Gewerkschaftliche Betriebszeitungen, Informationen über den Ablauf der Betriebsrätewahlen, über Arbeitsbedingungen, soziale Einrichtungen und Lohnbewegungen²⁴. Die Aufzählung dieser Umstände beweist, daß die Bundesanwaltschaft mit zweierlei Maß arbeitet; denn Einzelheiten über Betriebsrätewahlen, Arbeitsbedingungen, Lohnbewegungen usw. werden in allen möglichen Publikationsorganen der Bundesrepublik veröffentlicht. Weil es sich bei den Angeklagten aber um konsequente Gegner der Atomkriegspolitik handelt, wird das grundgesetzmäßige Informationsrecht durchbrochen und zudem eine verfassungsfeindliche Absicht einfach unterschoben.

Weil die Bundesanwaltschaft nicht imstande ist, aus dem konkreten Handeln der Angeklagten eine verfassungsfeindliche Motivation und Zielsetzung herzuleiten, griff sie auch hier zu der besprochenen Methode, die Ziele des FDGB zynisch zu entstellen und eine dementsprechend verfälschte Darstellung der Absichten der Angeklagten zu geben.

Im Passarge-Prozeß erweist sich aufs neue die geschichtliche Erfahrung, daß die Machthaber der bürgerlich-imperialistischen Ordnung ihre eigene Gesetzlichkeit durchbrechen, wenn es um die Sicherung ihrer Aggressionsvorbereitungen geht. Andererseits sehen sie sich heute mehr denn je gezwungen, diese Durchbrechung zu verschleiern und den von ihrer Seite geführten Klassenkampf, vor allem die Maßnahmen zur Verhinderung der Aktionseinheit der Arbeiter, im Rahmen gewisser formaler Regeln zu führen. Diese aus der Rücksichtnahme auf die internationale Situation resultierende Taktik prägt auch dem Gesinnungsprozeß gegen Passarge und die übrigen Angeklagten einen besonderen Stempel auf — den Stempel der auf die Spitze getriebenen Verdrehung der Beschlüsse des FDGB und der Handlungen seiner Mitglieder, die doch allein von der Sorge um das Schicksal der Nation diktiert sind.

20 S. 56 der Anklage.

21 Beschluß des BGH vom 7. November 1956 (6 StR 137/55), BGHSt Bd. 10, S. 16 ft.

22 S. 57 der Anklage.

23 BGHSt Bd. 10, S. 19.

24 S. 6, 40, 42, 51. 60 f. der Anklage.